

## **Ehegüterrecht und Erbrecht**

*Verstirbt ein Ehepartner, muss in einem ersten Schritt ausgeschieden werden, was ihm gehört hat. Dazu muss zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden. Erst dann ist klar, wie gross der Nachlass des Verstorbenen ist. Allerdings ist im Gegensatz zum Erbrecht beim Ehegüterrecht keine Behörde (z.B. das Erbschaftsamt) involviert. So kann ein Ehevertrag nicht beim Erbschaftsamt eingereicht werden und er wird auch nicht formell eröffnet. Im Folgenden sollen die Grundzüge des Ehegüterrechts aufgezeigt werden. Es ist aber unerlässlich, jeden Einzelfall genau zu betrachten.*

### **Das Ehegüterrecht beeinflusst den Nachlass**

Bei Ehepaaren erfolgt zuerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung des gemeinsamen Vermögens. Lediglich bei der Gütertrennung ist diese Auseinandersetzung obsolet, da jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat. Hat ein Ehepaar keinen Ehevertrag abgeschlossen, untersteht es dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei teilt sich das Vermögen in das Eigengut und die Errungenschaft jedes Ehegatten auf. Eigengut sind alle Vermögenswerte, in die Ehe eingebracht worden sind und alle, die während der Ehe unentgeltlich (z.B. Erbschaften, Schenkungen) erworben wurden. Errungenschaft ist alles, was die Ehegatten entgeltlich (Erwerbseinkommen, Renten, etc.) während der Ehe erworben haben.

Dazu ein Beispiel:

Die Ehegatten haben ein Vermögen von CHF 1 Mio. aus ihrem Einkommen zusammengespart (Errungenschaft). Der Ehemann hat von seinen Eltern CHF 200'000 geerbt, die Ehefrau von ihren Eltern CHF 300'000. Sie haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Verstirbt der Ehemann, nimmt die Ehefrau ihr Eigengut von CHF 300'000 zurück. Zudem erhält sie gestützt auf das Ehegüterrecht die Hälfte der Errungenschaft, also einen Betrag von CHF 500'000. Vom ganzen ehelichen Vermögen von CHF 1.5 Mio. erhält die Ehefrau somit kraft Ehegüterrecht CHF 800'000. Der Nachlass des Verstorbenen beträgt demgegenüber CHF 700'000. Daran ist die Ehefrau kraft Erbrecht beteiligt, wobei die Grösse ihres Anteils davon abhängt, ob noch andere Erben vorhanden sind bzw. ob eine letztwillige Verfügung getroffen wurde. Darauf soll hier aber nicht näher eingegangen werden. In einem Ehevertrag könnten die Ehegatten vereinbaren, dass der überlebende Partner die gesamte Errungenschaft beider Gatten erhält. Im Beispiel würde die Ehefrau dann CHF 1.3 Mio. basierend auf dem Ehegüterrecht erhalten und der Nachlass des Ehemannes würde noch CHF 200'000 betragen. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass das Eherecht unter Umständen einen grossen Einfluss auf die Grösse des Nachlasses hat. Dabei hängt die Aufteilung stark davon ab, wie sich das eheliche Vermögen zusammensetzt.

## **Gütergemeinschaft oder Gütertrennung?**

Neben dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gibt es die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Bei der Gütertrennung behält jeder Ehegatte sein Vermögen. Es gibt folgerichtig auch keine güterrechtliche Auseinandersetzung, wenn ein Ehegatte verstirbt, sondern nur eine erbrechtliche. Der Nachlass umfasst das gesamte Vermögen des Verstorbenen. Daran ist der überlebende Ehegatte erbrechtlich beteiligt.

Bei der Gütergemeinschaft gibt es das Gesamtgut und das Eigengut jedes Ehegatten. Allerdings ist das Eigengut wesentlich enger definiert als bei der Errungenschaftsbeteiligung. Es sind mehr oder weniger nur die persönlichen Sachen des Ehegatten. Alles andere gehört ins Gesamtgut beider Ehegatten. Verstirbt ein Ehegatte, erhält der überlebende Partner die Hälfte des Gesamtgutes kraft Ehegüterrecht. Die andere Hälfte bildet den Nachlass. Auf den ersten Blick gleicht die Gütergemeinschaft der Errungenschaftsbeteiligung. Allerdings können sich je nach Vermögenszusammensetzung erhebliche Unterschiede ergeben.

Beispiel:

Die Ehegatten haben eine Errungenschaft von CHF 1 Mio., der Ehemann hat ein Eigengut von CHF 5 Mio. (Erbschaft seiner Eltern) und die Ehefrau ein Eigengut von CHF 200'000 (Erbschaft ihrer Eltern). Verstirbt der Ehemann, erhält die Ehefrau ihr Eigengut von CHF 200'000 und die Hälfte der Errungenschaft von CHF 500'000, also CHF 700'000 kraft Ehegüterrecht, wenn sie der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen. Der Nachlass des Ehemannes beträgt CHF 5.5 Mio.

Haben sie dagegen Gütergemeinschaft vereinbart, was auch rückwirkend erfolgen kann, umfasst das Gesamtgut praktisch das gesamte eheliche Vermögen, also CHF 6.2 Mio. Die Ehefrau erhält CHF 3.1 Mio. kraft Ehegüterrecht. Der Nachlass beträgt ebenfalls CHF 3.1 Mio.

## **Fazit**

Bei Ehepaaren ist vor der erbrechtlichen Teilung immer die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen (eine Ausnahme ist die Gütertrennung). Erst dann ist klar, wie gross der Nachlass des Verstorbenen überhaupt ist. Durch entsprechende güterrechtliche und erbrechtliche Planung kann die Grösse des Nachlasses erheblich beeinflusst werden. Wichtig ist, dass ehevertragliche Vereinbarungen bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens dann auch entsprechend Anwendung finden.

Basel, den 30. Mai 2018 / Christoph Beer